



Schaden/Unfall

## Das neue Hinterbliebenengeld – Darstellung, Bewertung und Ausblick

von Martin Peiffer, Gen Re, Köln

Anders als in nahezu allen europäischen und vielen anderen Rechtsordnungen weltweit<sup>1</sup> gewährte das deutsche Recht bisher keinen Anspruch auf eine immaterielle Entschädigung beim Tod naher Angehöriger,<sup>2</sup> da dies eine Entschädigung eines nur mittelbar Geschädigten dargestellt hätte. Ein Schmerzensgeld wurde nur dann zugesprochen, wenn der Tod des Angehörigen eine unmittelbare Auswirkung auf den Körper oder die Gesundheit des Hinterbliebenen hatte.<sup>3</sup>

Insbesondere nach dem Absturz des Germanwings-Flugs 4 U 9525 vom 24. März 2015 wurde diese historische Entscheidung des Gesetzgebers in der Öffentlichkeit hinterfragt. Vor allem wurde es als ungerecht empfunden, dass die Ansprüche höher waren, wenn das Opfer eine Gewalttat oder einen Unfall überlebte.<sup>4</sup>

Nachdem bereits im Jahr 2012 ein erster Diskussionsentwurf zur Änderung dieser Vorschrift aus dem bayerischen Justizministerium vorgelegt worden war, hatte man die Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld im Koalitionsvertrag der Bundesregierung im Jahr 2014 vereinbart.<sup>5</sup> Mit Gesetz vom 17. Juli 2017 wurde dieses Vorhaben nunmehr umgesetzt.<sup>6</sup> Seitdem wurden die verschiedenen, mit der neuen Regelung verbundenen Fragen in vielen Aufsätzen mehr oder weniger ausführlich diskutiert.<sup>7</sup> Der vorliegende Beitrag fasst den aktuellen Stand zusammen und zeigt offene Fragen auf. Anschließend wird der Versuch einer Bewertung vorgenommen und ein Ausblick gewagt, wie sich das Hinterbliebenengeld künftig entwickeln und welche finanziellen Auswirkungen es auf die Versicherungswirtschaft haben könnte.

### Entschädigung im Todesfall im europäischen Vergleich

Wie unterschiedlich die Entschädigung im Todesfall in Europa ist, zeigt eine Gegenüberstellung der für einen getöteten 41 Jahre alten Familienvater mit Ehefrau und zwei Kindern (6 und 9 Jahre) und einem Netto-Jahreseinkommen von EUR 40.000 gezahlten Entschädigungsbeträge in einigen ausgesuchten Ländern zum Zeitpunkt der Einführung des Hinterbliebenengelds (Abbildung 1).

### Inhalt

Entschädigung im Todesfall im europäischen Vergleich	1
Neuregelung in Deutschland	2
Bewertung	3
Ausblick	4
Kosten für die Versicherungswirtschaft	5

### Über diesen Newsletter

Claims Focus Schaden/Unfall berichtet über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Schadenregulierung.

Die Tabelle verdeutlicht die unterschiedlichen Schadensersatzsysteme in Europa: In den meisten Ländern steht die konkrete Entschädigung des entstandenen Schadens im Vordergrund, daher wird der Hauptanteil der Entschädigung durch den materiellen Schadensersatz bestimmt; insbesondere in Italien und Spanien indessen macht der immaterielle Schaden deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtentschädigung aus. Während mithin in einigen Ländern der entgangene Unterhalt konkret ermittelt und ggf. mithilfe von aktuellen Sterbetafeln und teilweise (gesetzlich oder gerichtlich) vorgegebenen Zinssätzen kapitalisiert und das Schmerzensgeld mehr als symbolische Entschädigung betrachtet wird, hat man sich in anderen Ländern für einen weitgehend tabellarischen Entschädigungsansatz<sup>9</sup> entschieden, der zwar den tatsächlich entstandenen Schaden nur bedingt berücksichtigt, dafür aber hohe immaterielle Ansprüche gewährt, die auch den im Einzelfall unterbewerteten materiellen Schaden kompensieren sollen. So erhält die Witwe eines 67 Jahre alten Getöteten nach 15-jähriger Ehe in Spanien nach dem „Baremo“ (Entschädigungstabelle für Personenschäden) einen Pauschalbetrag i. H. von EUR 90.000; den gleichen Betrag, den unter 14-jährige Kinder erhalten würden.<sup>10</sup> Dieser Basissatz wird jedoch noch individuell durch Pauschalbeträge oder prozentuale Erhöhungen angepasst.<sup>11</sup>

Noch deutlicher wird der unterschiedliche Ansatz, wenn man die Entschädigungsbeträge für die hinterbliebenen Eltern und eine 14-jährige Schwes-

ter eines getöteten 17 Jahre alten Jugendlichen vergleicht (Abbildung 2).

Der immaterielle ist im Vergleich zum materiellen Schadensersatz noch höher. Zwar gibt es auch in einigen anderen Ländern gerichtlich<sup>13</sup> oder gesetzlich<sup>14</sup> festgelegte (tabellarische) immaterielle Entschädigungsbeträge, diese sind jedoch deutlich niedriger.

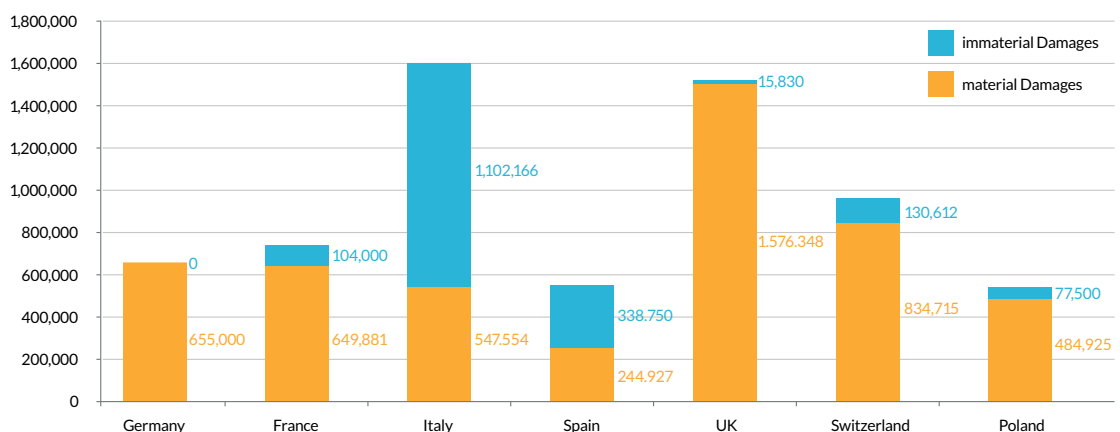
So wird im Vereinigten Königreich eine einmalige Summe von GBP 12.980<sup>15</sup> gezahlt. Anspruchsberechtigt sind beim Tod eines Minderjährigen die Eltern,<sup>16</sup> beim Tod eines Verheirateten dessen Partner.<sup>17</sup>

### Neuregelung in Deutschland

Die Neuregelung des § 844 Abs. 3 BGB gewährt Hinterbliebenen einen immateriellen Anspruch, wenn der Tod einer nahestehenden Person deliktisch herbeigeführt wurde; es müssen also die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB oder des § 823 Abs. 2 i. V. mit einem strafbewehrten Tötungsdelikt ebenso gegeben sein wie eine adäquat kausale Verursachung und ein Verschulden.<sup>18</sup> Gleichzeitig hat sich der Gesetzgeber entschieden, durch gleichlautende Regelungen in den relevanten Gesetzen auch die Gefährdungshaftung entsprechend auszuweiten.<sup>19</sup>

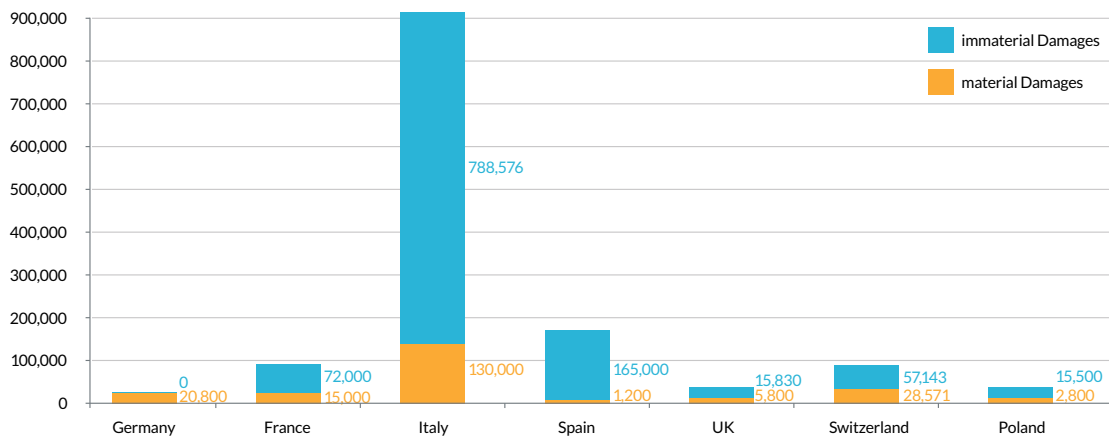
Dass – de lege lata – eine Geltung im vertraglichen Bereich ausgeschlossen ist,<sup>20</sup> ist im Hinblick auf das Arzthaftungsrecht bereits auf Kritik gestoßen. Zwar besteht in diesen Fällen regelmäßig auch ein delik-

Abbildung 1 – Entschädigung für einen Familienvater<sup>8</sup>



Quelle: Gen Re

Figure 2 – Entschädigung für einen Jugendlichen<sup>12</sup>



Quelle: Gen Re

tischer Anspruch, sodass eine Ausweitung teilweise als nicht erforderlich angesehen wird;<sup>21</sup> jedoch weisen die Befürworter eines – de lege ferenda – auch im vertraglichen Bereich geltenden Hinterbliebenengelds darauf hin, dass eine deliktische Haftung fehlen kann, wenn ein subjektives Fehlverhalten nicht nachweisbar ist oder die Beweislastregeln eine deliktische Haftung ausschließen.<sup>22</sup>

Allerdings sprechen dogmatische Gründe gegen eine solche Ausweitung, denn zum einen sind Angehörige als Dritte eben nicht in den Schutzbereich des Behandlungsvertrags einbezogen, und zum anderen wurden mit dem Schadensersatzrechtsänderungsgesetz bewusst nur (immaterielle) Ansprüche des unmittelbar Geschädigten aus dem deliktischen in den vertraglichen Bereich des BGB verschoben. Die Regelung des § 844 Abs. 2 BGB betrifft hingegen (materielle) Ansprüche Dritter. Selbst wenn das Hinterbliebenengeld gegenüber den materiellen Ansprüchen nach § 844 Abs. 2 BGB zunächst systemisch fremd erscheint,<sup>23</sup> ist es mithin als Anspruch Dritter eher dem § 844 BGB als dem § 253 BGB zuzuordnen.<sup>24</sup> Da – wie oben dargestellt – die Fallkonstellationen, in denen allein eine vertragliche Haftung gegeben ist, eher theoretischer Natur sind, ist die Entscheidung des Gesetzgebers, auf einen dogmatischen Bruch zu verzichten, deswegen nachvollziehbar.

Zur Begriffsbestimmung des anspruchsberechtigten „Hinterbliebenen“ stellt der Gesetzestext auf das besondere persönliche Näheverhältnis ab. Dieses wird bei Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern und Kin-

dern zunächst res ipsa loquitur gesetzlich vermutet. Dies zu entkräften, wird in der Praxis dem von diesem Personenkreis in Anspruch Genommenen regelmäßig sehr schwer fallen, wenn nicht gar unmöglich sein; eine wirkliche Erklärung für ein solches „Verwandtenprivileg“ liefert die Gesetzesbegründung nicht.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das ungebo-rene Kind nicht dieser Regelung unterfällt.<sup>25</sup>

Für andere Hinterbliebene wie eheähnlich Zusammenlebende, Verlobte, Stief- und Pflegekinder und Geschwister besteht die Möglichkeit, das Näheverhältnis nachzuweisen. Dieser Nachweis und das als Tatbestandsvoraussetzung erforderliche, durch den Tod erlittene Leid bedingen sich dabei gegenseitig. Zu prüfen ist auch, ob dieses Näheverhältnis zum Zeitpunkt des Todes (noch) bestand oder sich erst im Nachhinein „entwickelt“ hat.<sup>26</sup>

## Bewertung

Angesichts der dargestellten (insbesondere in der Höhe) vielfältigen Lösungen in Europa gab es auch in Deutschland stark divergierende Vorschläge zur Bewertung der Anspruchshöhe. Dogmatisch nachvollziehbar und richtig hat der Gesetzgeber diese letztlich in das Ermessen der Gerichte gestellt. Dass ein pauschaler Ansatz, der auch den materiellen Schaden miteinbezieht, wie dies in Spanien und Italien der Fall ist, nicht gewählt werden konnte, dürfte angesichts der dargestellten grundsätzlichen dogmatischen Unterschiede im Entschädigungsansatz einleuchten. Allerdings wurde im Vorfeld

diskutiert, ob nicht eine gesetzliche Vorgabe die Höhe des Ersatzbetrags regeln könne. So hatte der Deutsche Anwaltverein (DAV) Regelbeiträge i. H. von EUR 10.000 bis EUR 25.000 vorgeschlagen.<sup>27</sup> In den Beratungen zum Verfahren waren sogar Beträge i. H. von EUR 30.000 bis EUR 60.000 diskutiert worden.<sup>28</sup> Letztlich entschied man sich, dem historischen Ansatz des Vertrauens in die Judikative treu zu bleiben und keine Vorgaben nach englischem oder französischem Vorbild zu machen. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird im Rahmen der Gesetzesfolgen eine Kostenschätzung vorgenommen, die durchschnittliche Beträge „von etwa 10.000 Euro, die derzeit von den Gerichten bei der Tötung eines Angehörigen als Entschädigung für sog. Schockschäden, die über das gewöhnliche Maß an Trauer und seelischem Leid hinausgehen, zugesprochen werden“,<sup>29</sup> als Rechengröße heranzieht. Es ist zu erwarten, dass dieser Betrag künftig standardmäßig von Anspruchstellern gefordert werden wird. Bei der Regulierung wird dann darzulegen sein, dass die Rechtsprechung zum Schockschaden keineswegs so eindeutig ist, wie die Formulierung in der Gesetzesbegründung den Eindruck vermittelt. Im Durchschnitt dürften Entschädigungsbeträge diesen Betrag (teilweise recht deutlich) unterschreiten.<sup>30</sup>

Darüber hinaus hat der Deutsche Richterbund bereits in seiner Stellungnahme zum Hinterbliebenengeld<sup>31</sup> die Entwicklung von Kriterien zur „Clustering“ in Aussicht gestellt. Mögliche (objektive und subjektive) Aspekte und damit Diskussionspunkte im Rahmen einer Regulierung sind nach dem gegenwärtigen Stand der Literatur:

- **Näheverhältnis** – sowohl der Grad der Nähe, die Bedeutung des Verstorbenen als auch die Umstände des Versterbens und die subjektive Bewältigung des Trauerfalls durch den Hinterbliebenen
  - **Mitverschulden** – sowohl des Getöteten als auch des Hinterbliebenen
  - **Mehrere Getötete** – Hieraus ergeben sich zwar nicht mehrere Ansprüche, allerdings kann dieser Umstand Einfluss auf die Höhe des Anspruchs haben.<sup>32</sup>
  - **Zeitliches Auseinanderfallen von Verletzung und Versterben** – Im Rahmen der Kausalität kann dies eine Rolle spielen und ggf. anspruchsmindernd wirken.<sup>33</sup>
- Außerdem heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass der Anspruch auf Schmerzensgeld nach der Schockschadenrechtsprechung fortbestehen soll und das Hinterbliebenengeld gegenüber dem Schockschaden subsidiär ist. Allein schon deswegen muss die Höhe eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld hinter einem „echten“ Schmerzensgeldanspruch zurückbleiben.<sup>34</sup>

## Ausblick

Neben den bereits dargestellten Rechtsproblemen, die das neue Hinterbliebenengeld mit sich bringen wird, sind folgende Punkte erwähnenswert:

- **Fälligkeits- und Verjährungsfristen** beginnen erst mit dem Tod und nicht etwa bereits mit der Verletzung.<sup>35</sup>
- Ob der **Hinterbliebenengeldanspruch vererblich** ist, ist umstritten. Von einigen Autoren wird dies unter Hinweis auf die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgelehnt; da auch beim Hinterbliebenengeld der Genugtuungsgedanke im Vordergrund stehe, sei eine Vererblichkeit nicht zu rechtfertigen.<sup>36</sup> Es handelt sich aber – wie auch schon die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt – eben nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch. Deswegen kann der Anspruch durchaus vererblich sein.<sup>37</sup>
- Aus demselben Grund ist der **Anspruch auch pfändbar**<sup>38</sup> und kann (da nicht als Ausnahme in § 1374 Abs. 2 BGB benannt) auch in den Zugewinnausgleich einbezogen werden.<sup>39</sup>
- Darüber hinaus ist er auch **einzusetzendes Einkommen im Rahmen der Sozialhilfe und dem ALG1**, da er nicht – wie das Schmerzensgeld – ausdrücklich von der Berücksichtigung ausgenommen wurde; eine Analogie ist nicht zu rechtfertigen.<sup>40</sup>
- Als Schadensersatz ist das Hinterbliebenengeld nach **§ 24 Nr. 1 EStG nicht zu versteuern**.<sup>41</sup>

Im Rahmen der prozessualen Durchsetzung des Anspruchs sind verschiedene Aspekte von Bedeutung:

- **Kumulative Rechtsverfolgung** – Schockschaden und Hinterbliebenengeld können wegen des Kostenrisikos hilfsweise im Wege einer Eventualklage geltend gemacht werden. Dabei ist allerdings die Festlegung auf einen (vorrangigen) Streitgegenstand erforderlich.<sup>42</sup>
- **Unbezifferter Antrag** – Eine konkrete Benennung des verlangten Hinterbliebenengelds ist nicht erforderlich, da die Bemessung der Höhe im Ermessen des Gerichts liegt. Nach § 287 ZPO ist aber eine Größenordnung/Mindestbetrag anzugeben.
- **Streitgenossenschaft bei mehreren Hinterbliebenen** – Bei mehreren Hinterbliebenen ist eine Streitgenossenschaft zu bilden.<sup>43</sup>
- **Kostenlast** – Bei einem unbezifferten Antrag mit Nennung einer Mindestsumme<sup>44</sup> liegt die Kostenlast zur Gänze bei der unterliegenden Partei, wenn der Urteilsbetrag nicht mehr als 20 % von dieser Größenvorstellung abweicht. Dies gilt nicht, wenn die Betragsminderung auf einem Mitverschulden o. Ä. beruht.<sup>45</sup>

## Kosten für die Versicherungswirtschaft

Laut Gesetzesbegründung belaufen sich die Kosten des Hinterbliebenengelds auf ca. EUR 240 Mio. pro Jahr. Dabei wird von 3.000 Fällen aus dem KH-Bereich, 1.500 Arzthaftpflichtfällen, 1.000 Fällen aus der allgemeinen Haftpflicht und 500 Tötungsdelikten ausgegangen. Weiterhin wird mit durchschnittlich vier Hinterbliebenen gerechnet, die jeweils EUR 10.000 erhalten. Auf Marktveranstaltungen wurden teilweise Summen bis zum Doppelten des o. a. Ergebnisses diskutiert.

Die Schätzung kann m. E. deutlich nach unten korrigiert werden:

Aus dem Bereich KH ist mit nicht mehr als 2.000 Schadenfällen zu rechnen. Ausgangspunkt ist die Zahl von 3.206 Verkehrstoten im Jahr 2016. Darin enthalten waren 895 Tote nach Alleinunfällen.<sup>46</sup> Außerdem sind die Fälle abzuziehen, in denen der

Tote den Unfall selbst verschuldet hat. Aus dem Bereich der Allgemeinen Haftpflicht sind „nur“ 2.000 Tote zu berücksichtigen (1.000 Arzthaftpflichtfälle und 1.000 weitere Fälle). Zudem ist die durchschnittliche Anzahl der Hinterbliebenen mit allenfalls drei Anspruchsberechtigten anzusetzen, und auch die durchschnittliche Höhe dürfte angesichts der obigen Ausführungen zur Höhe des Anspruchs eher mit EUR 7.500 zu veranschlagen sein. Mithin liegt nach Meinung des Autors der zu erwartende Aufwand bei ca. EUR 90 Mio. Selbst mit einem Sicherheitszuschlag sind m. E. nicht mehr als EUR 100 Mio. Mehraufwand zu erwarten.

## About the Author

**Martin Peiffer** ist als *Claims Executive bei der Gen Re für Schäden aus dem Bereich Nichtleben in Deutschland, Österreich und der Schweiz zuständig.*  
Tel. +49 221 9738 970,  
[mpeiffer@genre.com](mailto:mpeiffer@genre.com)



## Gen Re – Unterhaltsschaden (UHS)

In unserem gerade fertiggestellten Tool für die automatisierte Berechnung von Unterhaltsansprüchen bei Todesfällen haben wir – um die zu erwartende Debatte über die Höhe des Hinterbliebenengeldes zu berücksichtigen – dementsprechend ein pauschales Hinterbliebenengeld in Höhe von EUR 7.500 pro Hinterbliebenem vorgesehen, das aber einfach zu ändern ist.

Für ausführlichere Informationen zum Tool, nutzen sie bitte den nebenstehenden QR-Code oder besuchen Sie



<http://de.genre.com/reinsurance-solutions/property-casualty/casualty/unterhaltsschaden>

## Endnoten

- 1 Zusammenstellung z. B. bei Jaeger, VersR 2017, 1041, 1043.
- 2 Eine Einführung wurde zuletzt noch ausdrücklich mit dem Schadenersatzrechtsänderungsgesetz vom 7.12.2001 abgelehnt, BT-Drucks. 14/7752; Heß/Jahnke, Das neue Schadensrecht. 2002, S. 85 m. w. N.
- 3 Sog. Schockschaden; exemplarisch BGHZ 53, 351; vgl. Heß, zfs 2001, 532, 533.
- 4 Frankfurter Allgemeine v. 8.2.2017: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/hinterbliebenengeld-angehoerige-von-todesopfern-erhalten-entschaedigungsanspruch-14867781.html>. So auch eine Forderung des EGMR zu Art. 13 EMRK in Bubbins ./. Großbritannien: EGMR 50196/99 dort: Rn. 166.
- 5 „Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, räumen wir als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch ein, der sich in das deutsche System des Schadensersatzrechts einfügt.“ Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode, S. 146.
- 6 In Kraft seit dem 22.7.2017: BGBl. I 2017, 2421; Gesetzesbegründung BT-Drucks. 18/11397.
- 7 Alberding, BADK-Information 2017, 164; Bischoff MDR 2017, 739; Bredemeyer ZEV 2017, 690; Burmann/Jahnke NZV 2017, 401; Huber HZV 2017 Editorial Heft 3; Jaeger VersR 2017, 1041; Müller VersR 2017, 321; Quaisser DAR 2017, 688; Steenbuck r+s 2017, 449; Wagner NJW 2017, 2641.
- 8 Stand Juli 2017 vor Inkrafttreten des Hinterbliebenengelds; die Berechnung berücksichtigt beim materiellen Schaden auch die Absenkung des Kapitalisierungszinssatzes im März 2017 nach den Ogden-Tables im VK von 2,5 % auf -0,75 %.
- 9 Italien: sog. Mailänder Tabelle (Tabella Tribunale di Milano); Spanien: Baremo Ley 35/2015
- 10 INDEMNIZACIONES POR CAUSA DE MUERTE, PERJUICIO PERSONAL BÁSICO; TABLA 1.A
- 11 INDEMNIZACIONES POR CAUSA DE MUERTE, PERJUICIO PERSONAL PARTICULAR; TABLA 1.B
- 12 A. a. O. (Fn. 8).
- 13 Frankreich: Recueil méthodologique commun pour l'indemnisation des dommages corporels.
- 14 Vereinigtes Königreich: Bereavement Damage nach dem „Fatal Accidents Act 1976“.
- 15 Section 1A; subsection (3).
- 16 Section 1A; subsection (1)(b).
- 17 Section 1A; subsection (1)(a).
- 18 Mögliches Problem: Bei Minderjährigen müssen die Regelungen des § 828 BGB berücksichtigt werden.
- 19 Arzneimittelgesetz (§ 86 Abs. 3 AMG); Gentechnikgesetz (§ 32 Abs. 4 GenTG); Produkthaftungsgesetz (§ 7 Abs. 3 ProdHG); Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Abs. 3 UmweltHG); Atomgesetz (§ 28 Abs. 3 AtomG); Straßenverkehrsgesetz (§ 10 Abs. 3 StVG); Haftpflichtgesetz (§ 5 Abs. 3 HaftPflG); Luftverkehrsgesetz (§ 35 Abs. 3 LuftVG). Bei diesen Tatbeständen ist das Merkmal des Verschuldens nicht relevant.
- 20 Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 18/11397, S. 9.
- 21 Neben der Gesetzesbegründung, a. a. O. (Fn. 6) auch: Bischoff MDR 2017, 739, 740; Wagner NJW 2017, 2641, 2643.
- 22 Jaeger VersR 2017, 1041, 1051; Huber Editorial NZV 3/2017.
- 23 Müller, VersR 2017, 321, 322.
- 24 Ebenda; als Schadensersatzanspruch auch versicherungsvertraglich gedeckt: Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 413.
- 25 Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 411; Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693.
- 26 Detailliert zur Darlegungs- und Beweislast: Steenbuck r+s 2017, 449, 453 f.
- 27 Stellungnahme des DAV im Gesetzgebungsverfahren.
- 28 Fechner, MDB SPD, Rede im dt. Bundestag v. 9.3.2017 – 221. Sitzung des dt. Bundestags, Plenarprotokoll 18/221, 22195, S. 144 ff., 149, <https://www.youtube.com/watch?v=jXLpKWihY1w> ab 02:09; DRiZ 2017, 84, 85; Kadner/Graziano, RIW 2015, 549, 563. Nicht mehrheitsfähig: so Hoppenstedt, MDB CDU, Rede dt. Bundestag v. 9.3.2017 – 221. Sitzung des dt. Bundestags, Plenarprotokoll 18/221, 22195, S. 144, 147.
- 29 A. a. O. (Fn. 6).
- 30 Ausführlich Jaeger VersR 1041, 1055 ff., Stellungnahme GDV zum Gesetzesentwurf v. 16.1.2017; Quaisser DAR 2017, 688, 691 f.; Burmann/Jahnke, NZV 2017, 401, 410; Steenbuck, r+s 2017, 449, 452.
- 31 Stellungnahme des DRB (Nr. 4/17) im Gesetzgebungsverfahren.
- 32 Burmann/Jahnke NZV, 2017 401, 407.
- 33 Zur ausführlichen Begründung s. Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 411.
- 34 So auch nochmal deutlich Quaisser DAR 2017, 688, 691 f.
- 35 Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 412.
- 36 Ebenda; Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693.
- 37 Wagner NJW 2017, 2641, 2646; Steenbuck r+s 217, 449, 452 und Gesetzesbegründung BT Drucks. 18/11397, S. 12.
- 38 Steenbuck r+s 2017, 449, 452 f.; i. E. auch, wenn auch mit anderer Begründung: Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 412; Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693.
- 39 Steenbuck r+s 2017, 449, 452 f., anders noch der Wunsch der CDU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren: Hinterbliebenengeld sollte dem Anfangsvermögen zugerechnet werden, Hoppenstedt MDB CDU, Rede im dt. Bundestag v. 9.3.2017 – 221. Sitzung des dt. Bundestags, Plenarprotokoll 18/221, 22195, S. 144, 148.
- 40 Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 412; anders: Steenbuck r+s 2017, 449, 453.
- 41 Burmann/Jahnke NZV 2017, 401, 413; Steenbuck r+s 2017, 449, 453.
- 42 Bredemeyer ZEV 2017, 690, 693 f.
- 43 Ebenda, 694.
- 44 Wie auch bei der Geltendmachung des „normalen“ Schmerzensgelds üblich.
- 45 Ebenda; Steenbuck r+s 2017, 449, 453 m. w. N.
- 46 Destatis: Verkehrsunfälle Fachserie 8 Reihe 7 – 2016.



*The difference is...the quality of the promise.*

genre.com | genre.com/perspective | Twitter: @Gen\_Re

### General Reinsurance AG

Theodor-Heuss-Ring 11  
50668 Köln  
Tel. +49 221 9738 0  
Fax +49 221 9738 494

Fotos: © Getty Images: antoniokhr, EtiAmmos,omgimages

Diese Informationen wurden von der Gen Re zusammengestellt und dienen als Hintergrundinformationen für unsere Kunden sowie unsere Fachmitarbeiter. Sie wurden von der Gen Re mit großer Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Dennoch wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen. Insbesondere stellen diese Informationen keine Rechtsberatung dar und können diese nicht ersetzen.

© General Reinsurance AG 2018